



An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Geschäftszahl: VD-41/142-2013
Entwurf eines Gesetzes über das Landesgesetzblatt und den Bote für Tirol
(Landes-Verlautbarungsgesetz 2013)
Begutachtung

Referent: Dr. Michael E. Sallinger, LL.M., Rechtsanwalt in Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes für das Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 und erstattet dazu binnen offener Frist die folgende

STELLUNGNAHME:

1. Anlass

Das Land Tirol beabsichtigt eine Neuerlassung des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013, das einerseits die Verlautbarungen in dem LGBl. regelt, wobei die Kundmachungen der im LGBl. zu verlautbarenden Rechtsvorschriften elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) erfolgt.

Zugleich enthält das Gesetz Regelungen über den „Boten für Tirol“ im Rahmen des Internetauftrittes des Landes Tirol.

Gemeinsame Bestimmungen zur Authentizität und Integritätssicherung sind in der Novelle enthalten.

Die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme für Pläne, Karten und andere Teile, die technisch nicht im LGBl. und im Boten für Tirol erfolgen können, ist ebenfalls geregelt.

Weiters sieht § 8 Abs. 4 des Entwurfes vor, dass wenn in einer Rechtsvorschrift technische Regelwerke, die es aus Erkenntnissen der Wissenschaft und Erfahrungen der Praxis abgeleitet und von einer fachlich hierzu berufenen Stelle herausgegeben sind und bei dieser von jedermann bezogen werden können zur Gänze oder zum Teil für verbindlich erklärt werden, **nicht** kundgemacht werden müssen.

Schließlich enthält das Gesetz entsprechende Bestimmungen über die Beurkundung, Ergänzung und Berichtigung, den Zugang, die Ausfertigung von Kopien, den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches sowie entsprechende Schlussbestimmungen.

2. Stellungnahme

Die gegenständliche Novelle bzw. das neue Gesetz erscheint – grundsätzlich – erforderlich bzw. von seinem Regelungsgegenstand her den zeitgemäßen Erfordernissen entsprechend.

3. Hinweis und Kritik

Jedoch erscheint, wie schon bisher, unter dem Blickwinkel der rechtssuchenden Bevölkerung die Bestimmung des § 8 Abs. 4 des Entwurfes hinterfragenswert:

Immer mehr nimmt es nämlich zu, dass sogenannte technische Regelwerke zum Teil oder zur Gänze durch Gesetze verbindlich erklärt werden, die zwar *theoretisch* jedermann zugänglich sind, aber aufgrund entsprechender Kostenbarrieren (zB Ö-Normen) jedoch nicht praktisch zugänglich sind.

Die Kundmachung von Rechtsvorschriften in der Weise, dass der Rechtsunterworfenen einfach, rasch und billig ohne alle Barrieren und ohne wirtschaftliche Beschränkungen jederzeit alle auf ihn anzuwendenden normativen Bestimmungen zur Hand haben kann, stellt eine zentrale materiale Forderung des Rechtsstaates im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG dar; nimmt man den Satz ernst, wonach der Zugang zum Recht eine der essentiellen Voraussetzungen des Rechtsstaates ist, so ist in diesem Zusammenhang – schon lange – ein entsprechendes Desiderat, das künftighin sämtliche Rechtsvorschriften und Vorschriften anderer Art wie zB Normen und dergleichen, die von den Bundes- und Landesgesetzgebern gänzlich oder teilweise als verbindlich erklärt werden, für jedermann kostenfrei zugänglich sind.

In diesem Zusammenhang kann also von Seiten der Rechtsanwaltschaft der gegenständlichen Novelle (wie schon seinerzeit den Bestimmungen der technischen Bauvorschriften) aus grundlegenden rechtspolitischen Erwägungen nicht von vorne herein schrankenlos zugestimmt werden.

Im Übrigen bestehen jedoch gegen die Regelungstechnik insoweit keine Einwendungen, als dass – zumindest in ausreichendem Umfang – durch das Gesetz dafür Sorge getragen wird, dass neben der digital/elektronischen nach wie vor eine analoge Publikationsmöglichkeit von Rechtsvorschriften geschaffen wird, sodass der essentielle Zugang jedermanns zu den Rechtsvorschriften auf solche Weise gewahrt wird.

Innsbruck, am 08. August 2013
Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer
Der Vizepräsident

Dr. Christian J. Winder

